

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/618 von Andi Trüssel: «VBLG-Fonds für Interventionen in Abstimmungskämpfen» 2021/618

vom 25. Januar 2022

1. Text der Interpellation

Am 30. September 2021 reichte Andi Trüssel die [Interpellation 2021/618](#) «VBLG-Fonds für Interventionen in Abstimmungskämpfen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Wie einem Artikel der Basler Zeitung vom Samstag, 25. September 2021, zu entnehmen ist, hat der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) an seiner Generalversammlung beschlossen, einen Fonds in seinen Statuten zu verankern. Aus diesem sollen künftige Gemeindeinterventionen in Abstimmungskämpfen finanziert werden. Gemäss Artikel sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner im nächsten Jahr 50 Rappen, ab 2023 noch 15 Rappen jährlich in diesen gemeinsamen Fonds einzahlen. Der Fonds wird auf einen Bestand von 225'000 Franken beschränkt: Wird er erreicht, entfallen die Zahlungen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hatte der Regierungsrat Kenntnis davon, dass der VBLG einen Fonds für künftige Interventionen in kantonalen Abstimmungskämpfen aufbauen wollte?
2. Im BaZ-Artikel steht, dass der VBLG mittels eines Rechtsgutachtens sicherstellen liess, dass Interventionen bei Abstimmungen zulässig seien. Kommt der Regierungsrat zu demselben Schluss?
3. Gibt es seitens VBLG eine vordefinierte Strategie, wie das geäußnete Geld eingesetzt werden soll?
4. Damit der VBLG in einen Abstimmungskampf eingreifen kann, ist offenbar die Mehrheit aller Baselbieter Gemeinden sowie die Mehrheit der Bevölkerung, welche die zustimmenden Gemeinden repräsentieren, nötig. Was heisst das konkret beziehungsweise mit welchen (politischen) Instrumenten werden die Mehrheiten ermittelt?
5. Bei der Thematik werden Erinnerungen an die Mehrwertabgabe wach. Welches ist die rechtliche Basis dieser Abgabe und wo ist sie festgehalten?

2. Einleitende Bemerkungen

Beim VBLG handelt es sich um einen privatrechtlichen Verein, dessen Zweck insbesondere die Wahrung der Interessen der basellandschaftlichen Gemeinden sowie die Förderung ihrer Weiterentwicklung umfasst. Mitglieder sind die Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft.¹

¹ Siehe § 1 und 2 [Statuten des VBLG](#)

Der Kanton ist nicht Mitglied des VBGL und kann folglich nur als Gast an Veranstaltungen des VBLG teilnehmen. Die Vertretung des Kantons an den Veranstaltungen des VBLG erfolgt in der Regel zumindest durch die Finanz- und Kirchendirektion (FKD); je nach traktandierten Themen nehmen weitere Direktionen daran teil.

Zur Beantwortung der Interpellation wurde der VBLG um eine Stellungnahme gebeten. Seine Rückmeldung wurde in der Antwort auf die Fragen 3, 4 und 5 berücksichtigt.

3. Beantwortung der Fragen

1. Hatte der Regierungsrat Kenntnis davon, dass der VBLG einen Fonds für künftige Interventionen in kantonalen Abstimmungskämpfen öffnen wollte

Die Statutenänderung, welche eine Intervention des VBLG für die Mitgliedsgemeinden in kantonale Abstimmungskampagnen möglich macht, wurde nicht zusammen mit der FKD erarbeitet. Auch wurde die Thematik eines Fonds zur Intervention in kantonale Abstimmungskämpfe nie im Vorfeld mit der FKD diskutiert.

Regierungsrat Dr. Anton Lauber war einzig an den nachfolgend genannten Veranstaltungen als Gast und Vertreter der FKD zugegen und hat in diesem Rahmen und Umfang vom Vorhaben und der Statutenänderung Kenntnis genommen:

- Anlässlich der Tagsatzung 2/2019 vom 2. November 2019 wurde das Thema «Intervention von Gemeinden in Abstimmungskämpfen» eingebracht. Dabei stellte Prof. Dr. Andreas Glaser, Direktor Zentrum für Demokratie Aarau (dza), sein Rechtsgutachten vor («Interventionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden in kantonalen Abstimmungskampagnen»).
- An der Generalversammlung des VBLG vom 23. September 2021 war die Statutenänderung traktandiert. Diese hatte eine Arbeitsgruppe im Nachgang zur Tagsatzung erarbeitet, um die Intervention der Gemeinden in kantonale Abstimmungskämpfe zu legitimieren und das diesbezügliche Vorgehen zu regeln.

Die FKD hat im Rahmen dieser beiden Veranstaltungen vom Fonds und der Statutenänderung Kenntnis erhalten.

2. Im BaZ-Artikel steht, dass der VBLG mittels eines Rechtsgutachtens sicherstellen liess, dass Interventionen bei Abstimmungen zulässig seien. Kommt der Regierungsrat zu demselben Schluss?

Es handelt sich um ein Rechtsgutachten, welches der VBLG in Auftrag gegeben hat. Dessen Interpretation und Anwendung liegt in der alleinigen Verantwortung des VBLG. Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrats oder der kantonalen Verwaltung, in irgendeiner Form das Rechtsgutachten zu prüfen oder gar eine abstrakte Normenkontrolle vorzunehmen. Verbindlich für den Regierungsrat sind Rechtsgutachten des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat.

Es kann erst in einem konkreten Einzelfall geprüft werden, ob eine Intervention rechtmässig ist. Eine solche Prüfung findet jedoch ausschliesslich im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens statt, in welcher der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz fungiert. Dabei müsste der Regierungsrat untersuchen, ob die konkrete Intervention des VBLG sowie deren Finanzierung den umfassenden Prozess der freien Meinungsbildung in einem Abstimmungskampf zu einer kantonalen Vorlage einschränkt und ob die Intervention nach Art und Umfang geeignet war, das Resultat einer Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.²

² Siehe hierzu [§ 83 ff. Gesetz über die politischen Rechte; SGS 180](#)

3. *Gibt es seitens VBLG eine vordefinierte Strategie, wie das geäußnete Geld eingesetzt werden soll?*

Der VBLG bringt sich so weit wie möglich in die Entwicklung neuer Gesetze, die die Gemeindeebene betreffen, ein: entweder in Form von VAGS-Projekten oder in Form offizieller Vernehmlassungsantworten. Eine Intervention in Abstimmungen war deshalb in der Vergangenheit nur selten nötig (beispielsweise bei der Fairnessinitiative 2016). Im Rechtsgutachten von Prof. Dr. Andreas Glaser vom renommierten Zentrum für Demokratie Aarau wurde im Auftrag des VBLG untersucht, wie weit die Statuten des VBLG hinsichtlich künftiger Interventionen in Abstimmungen optimiert werden sollten.

Die entsprechende Statutenanpassung hat die Generalversammlung des VBLG am 23. September 2021 beschlossen. Die Statuten des Verbands können auf seiner Internetseite öffentlich eingesehen werden. Neu wurde § 18a hinzugefügt:

§ 18a Interventionen in Abstimmungskampagnen

- ¹ Der Verband kann bei einer namhaften Betroffenheit von Gemeinden in Abstimmungskampagnen intervenieren.
- ² Eine Intervention in eine Abstimmungskampagne bedarf der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden. Eine Zustimmung ist gegeben, wenn
 - die einfache Mehrheit der antwortenden Mitgliedsgemeinden zustimmt, und gleichzeitig
 - die zustimmenden Mitgliedsgemeinden die Mehrheit der Bevölkerung aller antwortenden Mitgliedsgemeinden umfassen.
- ³ Die Abstimmung gemäss Abs. 2 erfolgt auf elektronischem Weg.
- ⁴ Der Entscheid zur Durchführung der Abstimmung gemäss Abs. 2 obliegt dem Vorstand.
- ⁵ Zur Finanzierung der Abstimmungskampagnen richtet der Verband einen Fonds ein.
- ⁶ Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet der Vorstand im Rahmen von Abs. 1.
- ⁷ Der Fonds wird durch Beiträge von CHF 0.15 pro Einwohnerin/Einwohner und Jahr von den Mitgliedsgemeinden alimentiert. Die Erhebung dieses Beitrags entfällt in denjenigen Jahren, in denen ein Fondsbestand von mindestens CHF 225'000 anfangs Jahr besteht.
- ⁸ Bei Bedarf kann die Generalversammlung Zusatzbeiträge zur Alimentierung des Fonds festlegen.

Voraussetzung für eine Intervention ist demzufolge, dass eine namhafte Betroffenheit von Gemeinden (§ 18a Abs. 1 Statuten) sowie die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden gemäss dem in § 18a Abs. 2 Statuten festgelegten Quorum vorliegt. Gemäss Statuten entscheidet der Vorstand des VBLG, wann eine namhafte Betroffenheit vorliegt, welche eine Intervention rechtfertigt und führt die entsprechende Abstimmung zur Evaluierung der Haltung der Gemeinden durch.

Ob eine solche namhafte Betroffenheit gegeben ist, wird der VBLG demnach im Einzelfall entscheiden.

4. *Damit der VBLG in einen Abstimmungskampf eingreifen kann, ist offenbar die Mehrheit aller Baselbieter Gemeinden sowie die Mehrheit der Bevölkerung, welche die zustimmenden Gemeinden repräsentieren, nötig. Was heisst das konkret beziehungsweise mit welchen (politischen) Instrumenten werden die Mehrheiten ermittelt?*

Das Auszählungsprozedere ergibt sich aus § 18a Abs. 2 der VBLG-Statuten. Demnach bedarf eine Intervention in eine Abstimmungskampagne der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden. Folgende zwei Voraussetzungen müssen (kumulativ) erfüllt sein: Die einfache Mehrheit der antwortenden Mitgliedsgemeinden stimmt der Intervention zu und diese umfasst zudem auch die Mehrheit der Bevölkerung der antwortenden Mitgliedsgemeinden. Für die Bevölkerungsermittlung werden die bei der Rechnungsstellung

des Jahresbeitrags zu Grunde gelegten Einwohnerdaten angewandt. Die Abstimmung führt der VBLG auf elektronischem Weg (§ 18a Abs. 3 VBLG-Statuten) durch.

5. *Bei der Thematik werden Erinnerungen an die Mehrwertabgabe wach. Welches ist die rechtliche Basis dieser Abgabe und wo ist sie festgehalten?*

Die VBLG-Statuten halten in § 18a fest, dass der Fonds durch Beiträge von 15 Rappen pro Einwohnerin/Einwohner und Jahr von den Mitgliedsgemeinden alimentiert wird. Die Erhebung dieses Beitrags entfällt in denjenigen Jahren, in denen ein Fondsbestand von mindestens 225'000 Franken anfangs Jahr besteht.

Mit der an der Generalversammlung vom 23. September 2021 beschlossenen VBLG-Statutenänderung wurden folglich die Mitgliederbeiträge der Gemeinden zwecks Äufnung eines Fonds für Abstimmungskampagnen an den VBLG erhöht. Die konkrete Ausgestaltung der Finanzkompetenzen in den Gemeinden legt sodann fest, welches Gemeindeorgan (Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat) die Erhöhung des VBLG-Mitgliederbeitrags genehmigen kann.

Liestal, 25. Januar 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich